

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Neufassung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket
auf Grundlage der 3. Änderung der Sozialfonds-Satzung

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Neufassung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket
auf Grundlage der
3. Änderung der Sozialfonds-Satzung**

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

**Satzung nach § 18 a V BerlHG
(Sozialfonds-Satzung)**

Aufgrund der vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin am 24.10.2003 beschlossenen dritten Änderung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket wird nachstehend der Wortlaut der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), in der Fassung vom 26. April 2002 unter Berücksichtigung der ersten Änderung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket vom 24. Oktober 2002 und der zweiten Änderung der Sozialfonds-Satzung vom 17.04.2003 in der nachfolgenden Neufassung bekannt gemacht:*)

Präambel

¹Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. ²Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hin nehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. ³Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

**§ 1
Gegenstand**

- (1) ¹Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds. ²Die Höhe des Beitrages beträgt 1,80 €. ³Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. ⁴Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.
- (2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. ²Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

*) Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27.11.2003 und vom Präsidenten der Freien Universität Berlin am 04.12.2003

**§ 2
Antragsberechtigte**

- (1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.
- (2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere
1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,
 2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
 3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
 4. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Abs. 1a bis 4 BSHG genannten Personengruppen,
 5. ein Einkommen im Sinne von Absatz 4, das den Bedarf im Sinne von Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht seit mehr als drei Monaten um mehr als 25 vom Hundert unterschreitet,
 6. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
 7. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- (3) ¹Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 296 €. ²Dazu treten hinzu:
1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 300 €. Ist eine Person gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig, erhöht sich dieser Betrag um 125 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
 2. für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf. Ist eine Person bzw. sind mehrere Personen gegenüber der oder dem Studierenden unterhaltsberechtig, so ist der Grundbedarf der unterhaltsberechtigten Person bzw. Personen auf den Grundbedarf der oder des Studierenden anzurechnen.
 3. für jedes Kind der/des Studierenden, gegenüber dem die/der Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist und das im Haushalt der/des Studierenden wohnt, ein weiterer Betrag gemäß § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für alle anderen Personen, gegenüber die/der Studierende unterhaltsverpflichtet ist, wird jedoch nur dann ein

Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrags angerechnet, wenn die genannte Person nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenem Einkommen zu decken. Zu ihrem/seinem Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Von ihm sind die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge abzusetzen.

4. der jeweils geltende Regelbeitragssatz für Studierende, die
- nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

- (4) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. ⁴Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragssteller/innen ausgezahlt werden. ⁵Erhalten die Antragssteller/innen Leistungen nach den Bestimmungen der Familienkasse für ihre Kinder, gelten diese als Einkommen des Kindes und werden den Antragssteller/innen nicht angerechnet. ⁶Von ihm sind abzusetzen:

- die in § 76 II BSHG bezeichneten Beträge, für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 76 II Nr. 3 BSHG allerdings nur die über den Betrag von 47 € hinaus gehenden Beiträge.
- für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €.

- (5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 I und II Nr. 1-7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) ¹Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag
- nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
 - nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe beste-

hen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden und

3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden.

- (2) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. ⁴Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. ⁵In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bemisst sich der Zeitraum danach, wie lange der Härtegrund zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits anhält. ⁶Werden mehrere Härtegründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nachgewiesen, bemisst sich der Zeitraum vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten geltend gemachten Härtegrundes.

§ 4 Bewertung der Kriterien

- (1) ¹Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.
- (2) ¹Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte
mehr als 6 Monate	10 Punkte
unabsehbare Zeiträume	15 Punkte

- (3) ¹Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

- (1) ¹Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 75 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. ²Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. ³Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

- (2) ¹Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigten gleich ist. ²Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des

Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). ³Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. ⁴Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

- (3) ¹Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragszeitpunkts an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. ²Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. ³Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6

Antragsunterlagen

¹Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen. ⁴Wenn von der oder dem Studierenden für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Zuschuss gestellt wird, sind die Antragsunterlagen nach dem Ende der Antragsfrist für das folgende Semester zu vernichten.

§ 7

Antragsfristen

¹Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticketbüro eingegangen sein. ²Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. ³Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8

Bewilligungszeitraum

¹Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. ²Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9

Antragsbearbeitung

- (1) ¹Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. ²Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der

Anträge bestimmt. ³Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

- (2) ¹Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. ²Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.
- (3) ¹Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft.